

Stand: 08.11.2017

**Teil 2**

**Ausschussvorlage INA 19/56 – öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden**

zu dem

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften  
– Drucks. [19/5248](#) –**

- |     |   |      |
|-----|---|------|
| 12. | Hessischer Städtetag                    | S. 1 |
| 13. | Landessportbund Hessen e. V.            | S. 3 |
| 14. | Hessischer Lotto- und Totoverband e. V. | S. 5 |

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden

## **Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften - Sportwettvermittlungsstellen**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Klee,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die kreisfreien Städte in ihrer Funktion als Kreisordnungsbehörden sind nach dem geltenden Hessischen Glücksspielgesetz für die Untersagung unerlaubter Sport-Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür zuständig, §16 Abs. 4 Satz 2 HGlüG. Diese Zuständigkeit soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch beibehalten werden: so §16 Abs. 6 Satz 2 E-HGlüG.

Überdies soll den Kreisordnungsbehörden im vorgelegten Gesetzentwurf in §16 Absatz 3 die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Sport-Wettvermittlungsstellen (Glücksspielaufsicht) im Übrigen nach §9 Glücksspielstaatsvertrag übertragen werden.

Der Hessische Städtetag kann sich mit dieser neuen Zuständigkeit, die in der Gesetzesbegründung mit keinem Wort erwähnt wird, nur einverstanden erklären, wenn im Gegenzug die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie

Ihre Nachricht vom:  
09.10.2017

Ihr Zeichen:  
I A 2.1

Unser Zeichen:  
TA 180.30 Oe/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-26

E-Mail:  
oegel@hess-staedtetag.de

Datum:  
06.11.2017

Stellungnahme-Nr.:  
125-2017

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

der Werbung hierfür beim Regierungspräsidium Darmstadt angesiedelt wird (§16 Abs. 6 E-HGlüG).

Die Erlaubniserteilung zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen und die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen muss, wie die Untersagung unerlaubten Glücksspiels (§16 Abs.6 Satz 1 E-HGlüG), in einer Zuständigkeit liegen: wegen der fachlichen Effizienz beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Im vergangenen Jahr wurde bei Duldungsverfügungen für Sportwettannahmestellen vereinbart, dass die Kreisordnungsbehörden bei festgestellten Verstößen das zuständige Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde informieren, damit von dort Kontakt zu dem Duldungsnehmer / Sportwettveranstalter aufgenommen werden kann. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Sportwettveranstalter oder weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung der Nebenbestimmungen aus den Duldungsverfügungen nicht zum Aufgabenbereich der Kreisordnungsbehörden gehören.

Eine entsprechende Regelung ist auch zukünftig erforderlich. Es ist nicht zielführend, dass die Kreisordnungsbehörden im Falle von festgestellten Verstößen direkt an den Wettvermittler oder auch Wettanbieter herantreten. Die Auswirkungen von Verstößen sollten vielmehr nach einer Feststellung seitens der Kreisordnungsbehörden anschließend durch das Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde beurteilt und ggf. auch gehandelt werden.

Weiterhin muss klar geregelt werden, dass die Wettvermittlungsstellen-Erlaubnis nach §10 HGlüG durch das Regierungspräsidium Darmstadt erst nach Vorlage einer entsprechenden Nutzungsgenehmigung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde erteilt werden kann. Verschiedene Städte haben sogenannte Vergnügungstättenkonzepte verabschiedet, um Betriebe wie Spielhallen, Wettbüros oder Bordelle aus bestimmten Lagen der Gemeinde fernzuhalten. Einem Eingriff in diese kommunale Zuständigkeit kann dadurch begegnet werden, dass die örtliche Baunutzungsgenehmigung vom RP Darmstadt zum Antragserfordernis erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Oegel  
Referatsleiterin



lsb h • Otto-Fleck-Schneise 4 • 60528 Frankfurt/Main

Innenausschuss des Hessischen Landtages  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Otto-Fleck-Schneise 4  
60528 Frankfurt am Main

**Dr. Rolf Müller**  
Präsident

Fon 069 6789-425  
Fax 069 6789-109

praesident@lsbh.de

2. November 2017  
RK/RM/PS

**Anhörung der Landesregierung  
Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften  
Drucks. 19/5248**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mitgeteilt, kann das Präsidium des Landessportbundes Hessen den Termin zur mündlichen Anhörung, wegen einer bereits längerfristig terminierten Veranstaltung in der Hessischen Landesvertretung in Brüssel gemeinsam mit dem Hessischen Minister des Innern und für Sport Peter Beuth, nicht wahrnehmen.

Zugleich möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit bedanken, die Stellungnahme des Landessportbundes Hessen einbringen zu können.

**Stellungnahme:**

Der Landessportbund Hessen e. V. begrüßt nachdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften, respektive

- dem Entwurf zur Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes und
  - dem Entwurf zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages.
1. Seit Jahren setzt sich der Landessportbund Hessen auf hessischer Ebene und Bundesebene für eine Aufhebung der begrenzten Anzahl von Konzessionen ein, da diese Begrenzung der Auffassung des EuGH entgegensteht. Grundlegend für eine weitere sinnvolle Gestaltung der staatlichen Regularien und Umsetzung des Staatsvertrages und der Durchführung des Glücksspiels unter staatlicher Aufsicht ist die **Aufhebung der Begrenzung der Konzessionen.**

Diese Auffassung teilt der Landessportbund Hessen uneingeschränkt.

DRUCKS

Commerzbank AG  
Frankfurt  
IBAN DE27500800000172418600  
BIC DRESDEFF

Frankfurter  
Sparkasse  
IBAN DE70500502010000973343  
BIC HELADEF1822

Postbank  
Frankfurt  
IBAN DE81500100600003164609  
BIC PBNKDEFF

VR 4427  
Amtsgericht Frankfurt a. M.  
USt-IdNr.:  
DE114233847

Fon (069) 6789 - 0  
Fax (069) 6789 - 271  
info@lsbh.de



2. Der Landessportbund Hessen begrüßt die durch Testkäufe und Testspiele verstärkten Bemühungen des Jugendschutzes.
3. Der Landessportbund begrüßt die „Aufnahme einer Befugnisnorm in das HGlüG“ und entsprechender Maßnahmen, um einer Beteiligung am unerlaubten (Illegalen) Glücksspiel den Boden zu entziehen und zugleich die Rechtssicherheit zu entziehen.  
Er hofft damit auch auf eine Umsetzung entsprechender verwaltungsrechtlicher Vorschriften über das Regierungspräsidium Darmstadt und die Untersagung unerlaubter Vermittlungsstellen durch die Kreisordnungsbehörden.
4. Schließlich unterstreicht der Landessportbund Hessen die Notwendigkeit der Ratifizierung durch alle Landesparlamente, bzw. der Ministerpräsidenten der 16 Bundesländer.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Müller  
Präsident

Ralf Koch  
Hauptgeschäftsführer

SPORT



HESSISCHER LOTTO - TOTOVERBAND E.V. - BACHWEG 25 - 65375 OESTRICH-WINKEL

Hessischer Landtag  
Vorsitzenden des Innenausschusses  
zu Händen Frau Dr. Ute Lindemann  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

Geschäftsstelle  
Bachweg 25  
65375 Oestrich-Winkel

E-Mail [hltv1991@aol.com](mailto:hltv1991@aol.com)  
E-Mail [kontakt@hltv-hessen.de](mailto:kontakt@hltv-hessen.de)  
Internet <http://www.hltv-hessen.de>

Telefon 0 67 23 / 99 83 85  
Telefax 0 67 23 / 99 83 86

04. November 2017

Betreff: Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags  
am 9. November 2017, 11:00 Uhr  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung  
spielrechtlicher Vorschriften – Drucks. -19/5248-  
Aktenzeichen : I A 2.1

Sehr geehrte Frau Dr. Lindemann,

anbei die Stellungnahme des Hessischen Lotto- und Totoverband e.V. zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung.

Der HLTV e.V. begrüßt die Initiative zur Änderung der spielrechtlichen Vorschriften,  
es ist einfach an der Zeit, dass punktuelle Änderungen und überfällige Regulierungen des  
Sportwetten Marktes am noch bestehenden Glücksspielstaatsvertrag vorgenommen werden  
müssen. Wir brauchen dringend rechtliche Klarheit, damit die fortschreitende Erosion des  
Ordnungsrechtes beendet wird.

Eine zentrale Zulassung bzw. -Überwachungsstelle im Regierungspräsidium Darmstadt für  
Hessen ist zeitgemäß und ebnet den Weg zu einem fairen Wettbewerb.

Der HLTV e.V. vermisst neben einem geregelten Zulassungsverfahren auch die Gleichstellung  
der Abgaben bei den Spieleinsätzen. Über die Hessischen Lottoannahmestellen werden  
23% vom Fiskus als Konzessionsabgabe bzw. Zweckerträge zweckgebunden vereinnahmt,  
16,7% gehen als Lotteriesteuer in den allgemeinen Länderetat, das sollte auch von allen Anbietern  
verlangt werden.

Eine zentrale Sperrdatei muss und sollte bundesweit von nur einer Behörde geführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Krause  
1. Vorsitzender HLTV e.V.